

High Court of Justice London EWiR Art. 3 EuInsVO 2/07, 175 (*Paulus*)

Leitsatz des Verfassers:

Ein Geschäftsführer (company director) einer englischen Gesellschaft ist gem. Abs. 22 von Schedule B1 des (durch den Enterprise Act 2002 geänderten) Insolvency Act befugt, einen Verwalter (administrator) im Sinne der EuInsVO für das Verfahren auszuwählen und durch das Gericht ernennen zu lassen. Er hat dabei gegebenenfalls zugleich anzugeben, ob es sich bei diesem Verfahren um ein Haupt- oder um ein Sekundärverfahren handelt.

High Court of Justice London, Beschl. v. 4. 8. 2006 – No. 5618/06

Kurzkomentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin (HU)

1. Der allgemein gehaltene Leitsatz nimmt Bezug auf die in England erfolgte Eröffnung des Brochier-Verfahrens (s. dazu insbesondere AG Nürnberg ZIP 2007, 81 (m. Anm. *Kebekus*) – Brochier II, dazu EWiR Art. 26 EuInsVO 1/07, 81 (*Duursma-Kepplinger*), und AG Nürnberg ZIP 2007, 83, dazu EWiR Art. 3 EuInsVO 4/07, 175 (*Kodek*)), das insoweit von nachhaltiger Bedeutung ist, als ein englisches Gericht seine ursprünglich angenommene Zuständigkeit i. S. v. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO revidiert und festgestellt hat, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Schuldnerin in Deutschland befindet.

Der hier nur kurz anzudeutende Sachverhalt (ausführlich *Kebekus*, ZIP 2007, 84) enthält die Besonderheit, dass an ein und demselben Tag über ein und dasselbe Unternehmen – eine nahezu ausschließlich in Nürnberg tätige Limited – ein Administrations-Verfahren in England und ein vorläufiges Verfahren in Deutschland eröffnet wurden. Eine Eigenart des englischen Verfahrens besteht darin, dass es dadurch zustande kommt, dass der Schuldner (vergleichbar etwa hierzulande mit der Ausfertigung eines Mahnbescheids) eine Art Formblatt ausfüllt, in dem u. a. der Administrator benannt und die europäische Dimension festgelegt wird.

2. Das Gericht versieht dieses Formular im Wesentlichen nur mit einem Bestätigungsvermerk und eröffnet ohne eigene Prüfung damit ein Verfahren nach Maßgabe (auch) der EuInsVO. Noch am Tag seiner Ernennung hatte der deutsche vorläufige Insolvenzverwalter vom AG Nürnberg die Feststellung begehrt und am folgenden Tag denn auch erhalten (ZIP 2007, 81), dass die englische Verfahrenseröffnung in Deutschland wegen Verstoßes gegen den hiesigen Ordre Public, Art. 26 EuInsVO, nicht anerkannt werden könne. Ob dadurch beeindruckt, ist nicht sicher – jedenfalls hat das Londoner Gericht an eben diesem Tag festgestellt, dass London nicht der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Brochier Holdings Ltd. sei. Etwa sechs Wochen später eröffnete schließlich das AG Nürnberg das Hauptverfahren, indem es einer Limited die hiesige Insolvenzfähigkeit attestiert und Gründe auflistet, unter denen die Vermutung des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 EuInsVO widerlegt sei.

3. Die im Leitsatz getroffene Aussage ist von hoher Aktualität auch für das deutsche Insolvenzrecht. Vermittelt sie doch einen ersten Eindruck von der hohen Flexibilität des englischen Insolvenzrechts, das spätestens seit dem Enterprise Act als einen herausgehobenen Zweck seines Insolvenzrechts die Förderung von Unternehmergeist (entrepreneurialship) sieht – was für das deutsche Recht mit seiner vehementen Ausrichtung auf die Gläubigerbefriedigung fast schon abenteuerlich erscheinen mag. Dass diese Andersartigkeit gleichwohl praktischen Bedürfnissen entspricht, belegen Namen wie dnick ltd. (vgl. *Paulus*, ZIP 2005, 2301) und Schefenacker. Der vorliegende Fall wird diesen Trend vermutlich nicht bremsen, sondern allenfalls an erhöhte Bemühungen knüpfen (vgl. *Schelo*, Börsen-Zeitung v. 10.1.2007, S. 5); der vorliegende Fall war nur mit bemerkenswerter juristischer Vertrauensseligkeit (milde gesagt) eingeleitet worden.

4. Das Brochier-Verfahren gibt Anlass zu wenigstens zwei warnenden Hinweisen. Der erste betrifft das – ex ante gesehen: kluge – Vorgehen der Verordnung, durch die Auflistung in den Anhängen ein für allemal streitvermeidende Klarheit anzubieten. Der Nachteil liegt aber in nicht vorbedachten, nachträglichen Gesetzesänderungen (s. bereits *Paulus*, Europäische Insolvenzverordnung, Art. 2 Rz. 5 f.); sie können unter Beibehaltung des in den Listen aufgeführten Namens das Verfahren so weit verändern, dass schließlich selbst die Definition eines Insolvenzverfahrens in Art. 1 Abs. 1 EuInsVO nicht mehr eingehalten wird. Dagegen sieht die Verordnung keine Schutzmechanismen vor; insbesondere ist das in Art. 45 EuInsVO vorgesehene Abänderungsverfahren viel zu schwerfällig, um zeitnah reagieren zu können. Hier besteht sicherlich Änderungsbedarf (vgl. *Moss/Paulus*, Insolvency Intelligence, Jan. 2006, 1, 4). Freilich sollte man die englische Administrator-Bestellung, weil hierzulande unbekannt, nicht per se verdammen. Das Verfahrensziel, Unternehmertum zu fördern, ist nicht nur insgesamt auf der der EuInsVO zugrundeliegenden Vertrauensbasis (*Paulus*, EuInsVO, Einl. Rz. 19 f.) zu akzeptieren; es sollte vielleicht ja sogar zum Nachdenken anregen, ob nicht die Planbarkeit von Insolvenzverfahren zur Förderung der hiesigen Sanierungsoption nutzbar gemacht werden sollte.

Die zweite Warnung betrifft den vom AG Nürnberg gewählten Rekurs auf Art. 26 EuInsVO. Zur allgemeinen Maxime erhoben, soll damit nun doch dem ausländischen Richter die Prüfung obliegen, ob es bei der Verfahrenseröffnung denn auch „mit rechten Dingen“ zugegangen ist. Genau das aber will die Verordnung verhindern (*Paulus*, EuInsVO, Art. 26 Rz. 11). Wenn in den Augen des ausländischen Gerichts die Verfahrenseröffnung zu Unrecht erfolgt ist, kann dieses Gericht nichts anderes tun, als den vorläufigen Verwalter nachdrücklich darauf zu verweisen, gegen den Eröffnungsbeschluss nach Maßgabe des dortigen Rechts vorzugehen; eine eigene Entscheidungsbefugnis hat es nicht. Nur mit Hilfe dieses nationalen Rechts lässt sich eine Korrektur des für unrichtig gehaltenen Eröffnungsbeschlusses erreichen. Man könnte allenfalls in denjenigen (wohl seltenen, wenn überhaupt praktischen) Fällen über einen Verstoß gegen den Ordre Public nachdenken, in denen eben dieses nationale Recht derartige Rechtsbehelfe kategorisch ausschließt.